

Vielleicht könnte man einwenden, dass eine Versicherung unter Berufung auf einen früher geschworenen Eid sich weder rechtlich noch moralisch wesentlich von einer eidlichen Versicherung unterscheide. In Wirklichkeit setzt ja in dem einen Falle wie in dem andern der König seinen Eid für die Richtigkeit seiner Behauptung ein; und ob dieser Eid neu ist oder schon vor Jahren geleistet war, ändert an der Sache scheinbar nichts. Und doch ist es erklärlich, dass man dem unter allen herkömmlichen Feierlichkeiten geschworenen körperlichen Eide in der Praxis eine weit grössere Bedeutung beilegte als der Bezeugung unter Berufung auf einen früheren Eid, zumal bei dem Könige, der ja nach der Theorie der Rechtsbücher¹ nach seinem Krönungseide nicht wieder schwören sollte. Hätte der König, wie es der ursprüngliche Text der Appellation wollte, entgegen der Vorschrift der Rechtsbücher seine Aussagen durch einen förmlichen Eid bekräftigt, so hätte das, wenn nicht das juristische, so doch das moralische Gewicht seiner Aussage unzweifelhaft erheblich gesteigert. Jedenfalls konnte Ludwig nunmehr später mit gutem Gewissen erklären, er habe nicht schwören wollen und habe auch nicht geschworen; da an dieser Tatsache ja auch der Umstand nichts änderte, dass seine Kanzlei an die Stelle des körperlichen Eides jene Beziehung auf den Krönungseid setzte, die sich ohnehin schon zweimal an früheren Stellen der Appellation fand².

Wie aber steht es mit der andern Erklärung Ludwigs, nämlich dass er den theologischen Streit über die Armut Christi von der Appellation ausgenommen habe? Hat auch diese Erklärung ihren Ausdruck in unserer Textform B gefunden? Da ist nun zunächst festzustellen, dass ein Zusatz des Inhalts, dass der König den Exkurs über den Armutsstreit von der Appellation ausnehme und sich in diese theologischen Fragen nicht einmischen wolle, sich in unserm Texte keineswegs findet. Ein Ausnehmen, 'excipere' in diesem Sinne hat also nach unserem Texte nicht stattgefunden, dagegen ein Herausnehmen, ein 'excipere' in dem eigentlichen Sinne insofern, als der fragliche Exkurs aus dem engen Zusammenhange mit der Akkusationschrift herausgelöst ist, indem die beiden letzten Kapitel, die in der ursprünglichen Fassung noch auf den Exkurs folgten, an

1) Vgl. Ssp. III, 54, § 2; Schwsp. ed. Lassberg, Landrecht § 122b.

2) Einmal kurz vor unserer Stelle, das andere Mal in c. 23.